Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Leitantrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Future BFV

Antrag:

Der Arbeits-Verbandstag 2019 hat auf Vorschlag zwischen Antragstellern und Präsidium die Gründung einer Arbeitsgruppe Zukunft beschlossen. Das Präsidium hat in der Folge im Januar 2020 die Diskussion der Zukunftsthemen in ein Projekt überführt, dass im Juni 2020 die Arbeit aufnahm.

Die Vision des Projekts lautet: „Der BFV ist bis 2025 der innovativste und professionellste Verband im DFB".

Bis April 2021 wurden in einer Projektstruktur und in 13 unterschiedlichen Zukunftswerkstätten konkrete Handlungsfelder pro Zukunftsthema erarbeitet, die den Berliner Fußball-Verband bis 2025 zum innovativsten und professionellsten Verband im DFB" entwickeln sollen. Die Ergebnisse des Projekts sind unter www.berliner-fussball.de/futurebfv nachzulesen.

Aus diesem Grund stellt das Präsidium folgenden Leitantrag für die neue Legislaturperiode:

1. Das neu gewählte Präsidium wird vom Verbandstag für die Legislaturperiode 2021 – 2025 beauftragt, die Handlungsempfehlungen entsprechend des Projektberichts aus dem Projekt Future BFV bis zum ordentlichen Verbandstag und dem Erreichen der Projektziele bis 2025 zu priorisieren und in einem zu definierenden Nachfolgeprojekt umzusetzen.

2. Die Handlungsempfehlungen des Projekts Future BFV, die nicht bereits mit dem ordentlichen Verbandstag 2021 umgesetzt werden können, werden in der Legislaturperiode 2021 – 2025 unter Leitung des Präsidiums und unter der Einbindung von Vereinsvertretern bearbeitet. Die entsprechende Zeitplanung und Vorstellung zur Umsetzung des Projektplans bis 2025 ist dem Beirat und den Mitgliedsvereinen im Dezember 2021 zu kommunizieren.

3. Das Präsidium wird beim Arbeits-Verbandstag 2023 den Mitgliedern einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen vorlegen.

4. Das Präsidium informiert ferner die Mitglieder jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres über den aktuellen Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen mittels digitalen Newsletter.

5. Gemäß Empfehlung des Projekt-Lenkungskreises wird das Präsidium bereits bis zum Sommer 2022 folgende Handlungsempfehlungen priorisiert einleiten und umsetzen:

- Entwicklung eines Verbandsleitbildes.
- Durchführen eines Forums, dass erarbeitet, wie Menschen aller Gruppen in die Verbandsarbeit zur Förderung von Vielfalt gleichberechtigt integriert werden können.
- Entwicklung einer Respekt-Charta und eines Respekt-Campus.
- Entwicklung einer übergeordneten Anti-Gewalt-Kampagne bzw. eines –programms.
- Umsetzung von alternativen Finanzierungsmodellen.
- Entwicklung von Feedback- und Kommunikationskanälen.
- Einführung eines Compliance- / Good Governance-Systems und Einführung einer Ethik-Kommission.
- Professionelle Betreuung des Bereichs Digitalisierung durch das Hauptamt.
- Prüfung der Errichtung einer GmbH und einer Stiftung.
- Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie.
- Umsetzung eines Konzepts Gütesiegel Jugend.
- Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs.
- Konzeption und Durchführung eines Hauptstadtkongresses.
- Konzeption eines Bedarfskatalogs für eine „ideale Sportanlage“.
- Durchführung einer Studie für die Zukunftsstandorte des Berliner Fußball-Verbandes.

Begründung: Mit dem Antrag soll die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für die neue Legislaturperiode definiert werden. Darüber hinaus führt das Präsidium am 16. und 18. August 2021 Informationsveranstaltungen zu den Verbandstagsanträgen und dem Projekt Future BFV durch, um mit den Vereinen umfassend zu den Projektergebnissen in den Dialog zu kommen. Die Zwischenergebnisse des Projekts wurden den Vereinen am 20. Februar 2021 vorgestellt: www.berliner-fussball.de/futurebfv

Inkrafttreten: 1. September 2021

gez. Präsidium

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz

Betrifft: § 2 Neutralität, Regeltreue und Werte Ziffer 2

Antrag:

§ 2
Neutralität, Regeltreue und Werte

2. Der BFV verpflichtet sich zu einer guten Verbandsführung im nachfolgenden Sinne. Er gibt sich einen sogenannten Ethik-Kodex, der das Vertrauen in die Arbeit des BFV stärken und als Vorbild für die Mitgliedsvereine dienen soll. Grundprinzipien und -werte sind wechselseitiger Respekt, Toleranz und Würde bei gleichzeitiger Missbilligung von Diskriminierung gleich welcher Art.
Der BFV bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der BFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.“

Begründung: Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz im Berliner Fußball-Verband e.V., haben sich eingehend mit der BFV-Satzung beschäftigt und die darin enthaltenen Formulierungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Prävention sexualisierter Gewalt für nicht ausreichend erachtet.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 13 Verbandstag

Antrag:

§ 13
Verbandstag

(…)

2. Die Einberufung durch das Präsidium muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
   Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.
3. **Die Einberufungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes und dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E- Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde**.

~~3~~**4**. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungspräsidium aus drei Personen, die vom Präsidium berufen werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 13a [neu] Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Antrag:

§ 13a
Online-Verbandstag und schriftliche Beschlussfassungen

1. **Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Verbandstag).**
2. **Das Präsidium kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Verbandstages beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).**
3. **Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mit der Einberufung und Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.**
4. **Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn**
   a) **alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,**
   b) **bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und**
   c) **der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.**
5. **Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse sowie der Ausschüsse nach §24 Satzung entsprechend.**

Begründung: Die Corona-Pandemie zeigt, dass das Mittel einer Online-Mitgliederversammlung eine Option sein muss. Da der Gesetzgeber nur eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 geschaffen hat, soll die Option in die Satzung aufgenommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 16 Aufgaben des Verbandstages

Antrag:

§ 16
Aufgaben des Verbandstages

(…)

i. Die Besetzung der Gremien nach Buchstabe a und b sollen mindestens zu einem Drittel von weiblichen und mindestens einem Drittel von männlichen Personen besetzt werden.

Begründung: Ergebnis der Zukunftswerkstatt 1. Frauen sind in allen Gremien des BFV unterrepräsentiert. Der Antrag soll helfen dieses Ungleichgewicht zu beheben.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 Außerordentlicher Verbandstag

Antrag:

§ 19
Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann **mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen** außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. (…)

Begründung: Klarstellende Erläuterung aus den Lehren des außerordentlichen Verbandstages am 20. Juni 2020. Nunmehr soll geregelt werden, dass die Einberufungsfrist in dringenden Fällen drei Wochen beträgt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 Außerordentlicher Verbandstag

Antrag:

§ 19
Außerordentlicher Verbandstag

(…)

5. Für die **Einberufung und** Durchführung gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext und bezieht sich auf dem Antrag zum ordentlichen Verbandstag.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 b

Antrag:

§ 19 b
Regionalkonferenzen

(…)

5. Die Regionalkonferenzen tagen zwei bis drei Mal jährlich und wählen aus ihrem Kreis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren eine/n Regionalleiter/in sowie zwei Stellvertreter/innen, die die nähere Abwicklung fördern und sicherstellen sowie insbesondere die Einberufung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen verantworten und die jeweilige Tagesordnung erstellen. **Sollte eine außerordentliche Beiratssitzung mit verkürzter Einberufungsfrist einberufen werden, kann die Einberufungsfrist gemäß § 20 Ziffer 5 entsprechend auf eine Woche verkürzt werden.**

(...)

Begründung: Die Praxis hat gezeigt, dass es wichtig ist, dass auch die Regionalkonferenzen mit einer verkürzten Frist einberufen werden können, um ggf. vor einer außerordentlichen Beiratssitzung tagen zu können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 Beirat Ziffer 5

Antrag:

§ 20
Beirat

(…)

5. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit ¾ Mehrheit bestätigt werden. **Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.**
   In den Jahren, in denen ein Verbandstag/Arbeits-Verbandstag abgehalten wird, kann – wenn sich kein Bedarf ergibt - auf die Abhaltung einer unmittelbar darauffolgenden Beiratssitzung verzichtet werden, sofern nicht mindestens 10 % der Beiratsmitglieder dies in dokumentierter Form begehren.

(…)

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 Beirat

Antrag:

§ 20
Beirat

(…)

3. Vor jeder Beiratstagung sollen ~~Klassentagungen~~ **Regionalkonferenzen** stattfinden, die **sich** im Bedarfsfall ~~sich~~ über ~~einen der vorgenannten Vereinsvertreter~~ **die Vertreter der Regionalkonferenzen** im Beirat einbringen.

(…)

Begründung: Die Regionalkonferenzen haben sich in den letzten zwei Jahren etabliert. Die Klassensprecher sind nicht mehr Mitglieder im Beirat, sodass die Meinungsbildung der Vereine über die Regionalkonferenzen erfolgt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 Beirat

Antrag:

§ 20
Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
   a. den Mitgliedern des Präsidiums,
   b. sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
   c. vier Vereinsvertretern der Jugend die vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind,
   d. drei Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt werden.
   e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,
   f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
   g. dem Vereinsvertreter der Freizeitliga,
   h. zwölf Vereinsvertreter der auf den vier Regionalkonferenzen gemäß § 19 b Ziffer 6 jeweils gewählten drei Personen.
   i. den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
   j. dem Sprecher der Revisoren,
   k. dem Ehrenpräsidenten,
   l. dem Vorsitzenden des Ältestenrates
2. Die Mitglieder unter a bis h haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter i bis ~~k~~ **l** haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c, d und i.

Begründung: Der Ehrenpräsident ist nicht immer auch der Vorsitzende des Ältestenrates. Um die Erfahrung des Ältestenrates auch in die Beirats-Sitzungen einzubringen, sollte auch der Vorsitzende des Ältestenrates mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung

Antrag:

§ 20
Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

(…)

k. de~~m~~**n** Ehrenpräsidenten,

(…)

§ 22
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

(…)

n. de~~m~~**n**-Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,

(…)

§ 41
Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören ~~der~~ **die** Ehrenpräsident**en**, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.

(…)

Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere Ehrenpräsidenten zu ernennen. Alle Ehrenpräsidenten sollen in den gleichen Gremien mit beratender Stimme vertreten sein. Der Antrag wird auf Wunsch des Ältestenrates vom Präsidium gestellt. Weitere Ausführung wird der Ältestenrates beim Verbandstag tätigen können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 Präsidium

Antrag:

§ 22
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
   a. dem Präsidenten,
   b. dem Vizepräsidenten ~~Qualifizierung & Soziales~~ **Gesellschaftliche Verantwortung**,
   c. dem Vizepräsidenten ~~Marketing &~~ Öffentlichkeitsarbeit,
   d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
   e. dem Vizepräsidenten Recht,
   f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
   g. dem Präsidialmitglied Jugend,
   h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
   i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
   j. dem Präsidialmitglied ~~Integration & Vielfalt~~ **Junge Generation (U27)**,
   k. dem Präsidialmitglied ~~Fußballentwicklung~~ **Innovation und Verbandsentwicklung,**
   l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, ~~Sportstätten und Vereinsberatung~~
   m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
   n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.
3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.
4. **Der Vertreter der jungen Generation darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 27 Jahre sein**.

Begründung: Strukturveränderungen aufgrund der Ergebnisse der ZW 1 im Projekt Future BFV. Details können dem Projektbericht entnommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 und 22a

Antrag:

§ 22
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
   a. dem Präsidenten,
   b. dem Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales,
   c. dem Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,
   d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
   e. dem Vizepräsidenten Recht,
   f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
   g. dem Präsidialmitglied Jugend,
   h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
   i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
   j. dem Präsidialmitglied Integration & Vielfalt,
   k. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung
   l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung
   m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
   n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.

3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertrete-
beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.

4. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des Präsidiums gewählt werden.

§ 22a
Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. ~~Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.~~

4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden.
   In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Begründung: Die Regelung der Doppelfunktion soll nicht nur für das geschäftsführende Präsidium gelten, sondern auf das gesamte Präsidium ausgeweitet werden. Dies ist ein Ergebnis der ZW 1 des Projektes Future BFV.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22a

Antrag:

§ 22a
Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2. **Das geschäftsführende Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Im Geschäftsverteilungsplan ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln.**
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Begründung: Es soll mit der Änderung klar geregelt werden, wer den Präsidenten im Bedarfsfall vertritt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22a

Antrag:

§ 22a
Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.
5. **Nach Ende der Nominierungsfrist, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem Verbandstag, werden die nominierten Kandidaten in elektronischer Form durch die Geschäftsstelle veröffentlicht.**

Begründung: Dies ist ein Ergebnis der ZW 1 des Projektes Future BFV.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 23 Ziffer 8

Antrag:

§ 23
Aufgaben des Präsidiums

(...)

8. Das Präsidium ist berechtigt, ~~Präsidiums- oder Ausschussmitglieder~~ **Mitglieder aller Gremien** bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.

(…)

Begründung: Das Präsidium sollte nicht nur die Möglichkeit, haben Verfehlungen von Präsidiums- und Ausschussmitgliedern, sondern auch die Verfehlungen von allen Gremiumsmitgliedern zu ahnden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 24 Ausschüsse

Antrag:

§ 24
Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:
   a. Spielausschuss – aus *7* Mitgliedern,
   b. Jugendausschuss – aus *7* Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,
   c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu *10* Mitgliedern
   d. Schiedsrichterausschuss – aus bis zu *8* Mitgliedern,
   e. Finanzausschuss – bis zu *7* Mitgliedern,
   f. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu *7* Mitgliedern,
   g. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu *9* Mitgliedern,
   h. Ausschuss für Integration & Vielfalt – bis zu *9* Mitgliedern,
   i. Berliner Cricket Komitee – bis zu *4* Mitgliedern,
   j. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu *13* Mitgliedern

(…)

7. Alle Ausschüsse sollen zu mindestens einem Drittel von weiblichen und zu mindestens einem Drittel aus männlichen Personen besetzt sein.

8. In jedem Ausschuss soll ein Vertreter der jungen Generation (U27) vertreten sein.

Begründung: Ergebnis der Zukunftswerkstatt 1. Frauen sind in allen Gremien des BFV unterrepräsentiert. Der Antrag soll helfen dieses Ungleichgewicht zu beheben. Die junge Generation soll gefördert werden und daher auch in jedem Ausschuss mit mindestens einer Person vertreten sein.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 30 Wirtschaftsrat

Antrag:

§ 30
Wirtschaftsrat

1. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen aus dem öffentlichen Leben, insbesondere aus der Wirtschaft, in den Wirtschaftsrat des BFV zu berufen und abzuberufen. Vorsitzende~~r~~ des Wirtschaftsrates ~~ist~~ **ist** der Vizepräsident ~~Marketing- &~~ Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Wirtschaftsrat kann Empfehlungen zur Beratung in den Finanzausschuss und in das Präsidium einbringen.

Begründung: Aufgrund der Umstrukturierung des Präsidiums muss die Leitung des Wirtschaftsrates angepasst werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 32 Ausschuss für Qualifizierung

Antrag:

§ 32
Ausschuss für Qualifizierung

1. Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus:
   a. ~~Vizepräsident für Qualifizierung & Soziales~~ **Hauptamtlicher Geschäftsführer** (Vorsitzender)
   b. Landeslehrwart des Schiedsrichterausschusses,
   c. Referent für Jugendqualifizierung des Jugendausschusses,
   d. Präsidialmitglied für Frauen & Mädchen,
   e. Präsidialmitglied für Fußballentwicklung,
   f. bis zu 4 Beisitzern,
   g. Verbandssportlehrern mit beratender Stimme.

   Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
   (…)

Begründung: Die Zukunftswerkstatt 1 des Projektes Future BFV hat erarbeitet, dass der Bereich Qualifizierung in großen Teilen durch das Hauptamt abgedeckt wird. Um die Schnittstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt zu fördern soll der Geschäftsführer des BFV die Leitung des Ausschusses übernehmen. Der Antrag wurde bereits durch Vereinsvertreter zum Arbeits-Verbandstag 2019 gestellt und daher durch das Projekt Future BFV besprochen und umgesetzt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 33 / 34

Antrag:

§ 33
Ausschuss für Integration & Vielfalt

1. Der Ausschuss für Integration & Vielfalt besteht aus:
   a. ~~Präsidialmitglied Integration~~ **Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung** (Vorsitzender),
   b. je einem gewählten Vertreter
      (1) des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (§ 34)
      (2) des Schiedsrichterausschusses (§ 28)
      (3) des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (§ 27)
   c. bis zu 5 Beisitzern, von denen die Mehrzahl einen Migrationshintergrund haben sollte.

   Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

   (…)

§ 34
Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt

1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:
   a. ~~Vizepräsident Qualifizierung & Soziales~~ **Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung** (Vorsitzender),
   b. je einem Vertreter aus dem
      (1) Schiedsrichterausschuss,
      (2) Spielausschuss,
      (3) Jugendausschuss,
      (4) Sportgericht,
      (5) Verbandsgericht,
      (6) Ausschuss für Integration & Vielfalt,
      (7) Ausschuss für Frauen & Mädchenfußball,
      (8) Präsidialmitglied Fußballentwicklung,
   c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter),
   d. bis zu 5 Beisitzern.

   Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

   (…)

Begründung: Durch die neue Struktur im Präsidium ist eine Anpassung in den Ausschüssen notwendig.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung

Antrag:

§ 34a
Ausschuss für Innovation und Verbandsentwicklung

Der Ausschuss für Innovation und Verbandsentwicklung setzt sich zusammen aus:

1. **dem Präsidialmitglied Innovation- und Verbandsentwicklung,**
2. **bis zu 7 Beisitzern mit Sachkenntnis aus der Vereins- bzw. Verbandsarbeit. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.**
3. **Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.**
4. **Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.**
5. **Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.**
6. **Die Aufgaben des Ausschusses Innovation und Verbandsentwicklung sind:**
   a. **Innovationen und neue Ideen zur Vereins- und Verbandsentwicklung zu erarbeiten und im Berliner Fußball-Verband zu implementieren.**
   b. **Vereine auf den Weg der Vereinsentwicklung zu beraten.**
   c. **Durchführung von Projekten.**

Begründung: Strukturveränderungen aufgrund der Ergebnisse der ZW 1 im Projekt Future BFV. Details können dem Projektbericht entnommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 41 Ältestenrat

Antrag:

§ 41
Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.
2. Der Ältestenrat kann vom Präsidium über wesentliche Fragen des BFV unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden.
   Das Präsidium kann Mitgliedern des Ältestenrates Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen.
3. Der Ältestenrat soll bei Unstimmigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des BFV schlichtend eingreifen, sofern nicht bereits ein Rechtsorgan damit befasst ist. **Der Ältestenrat wird auf Antrag des Präsidiums oder anderer Organe tätig**.

Begründung: Bislang ist nicht geklärt, wer die Schlichtung einleiten kann. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § § 44 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen Übergangsvorschrift

Antrag:

§ 44
Rechtskraft der Satzung und Ordnungen
Übergangsvorschrift

(…)

5. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013**,** am 18. November 2017**,** ~~und am~~ 16. November 2019 **und am 28. August 2021** geändert worden.

Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Geschäftsordnung § 10

Antrag:

§ 10
Stimmenmehrheiten,
Stimmrechtsausübung

1. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag, im Beirat und bei den in § 1 Ziffer 1 genannten übrigen Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
2. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium und in den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter aus. Eine Legitimation mittels rechtsgeschäftlicher Vollmacht ist möglich, die im Bedarfsfall jedoch nachzuweisen ist. Ein jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
   Die Mitgliedsvereine können ihre Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.
   Sonstige Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet. § 20 Ziffer 2 der Satzung bleibt unberührt.
4. **Stimmberechtigte Doppelfunktionen im BFV sollen grundsätzlich vermieden werden. Bei einer Berechtigung zur mehrfachen Stimmwahrnehmung kann nur für ein Organ/Mitglied eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe hat für das Organ/Mitglied zu erfolgen, für das keine Stellvertretung möglich ist. In den anderen Fällen hat die Stimmenabgabe zwingend durch einen Vertreter zu erfolgen.**

Begründung: Die Satzung erlaubt, dass Personen sich in verschiedene Positionen wählen lassen und dadurch ein Mehrfachstimmrecht in einem Gremium erhalten. Die Änderung soll ausschließen, dass eine Person in diesem Gremium mehr als eine Stimme ausüben kann.

Inkrafttreten: 30. August 2021

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Datum: 09. April 2021

Zukunftswerkstatt 8: Gewalt. Respekt. Vorbild

Arbeitsauftrag: Dringlichkeitsantrag Nr. 4 (aus: Arbeitsverbandstag 2019)

Ausgangslage:

Auf dem Arbeits-Verbandstag des BFV am 16. November 2019 wurde mit großer Mehrheit der Dringlichkeitsantrag Nr. 4 „Strafen gegen Gewalthandlungen an SR und/oder SRA“ vom Antragsteller SFC Stern 1900 verabschiedet. Der Antrag sollte im Anschluss einer juristischen Prüfung durch den Ausschuss für Recht und Satzung (AfR) beauftragt vom Präsidium unterzogen werden. Auf der Strecke dieser Prüfung konnte kein eindeutiges Ergebnis aus den verschiedensten Gründen erreicht werden, so dass das Präsidium den Arbeitsauftrag zur Erstellung eines neuen Antrags an BFV Future / Zukunftswerkstatt 8 übergeben hat.

Ergebnis:

Die Zukunftswerkstatt 8 hat sich ausführlich mit dem Thema und der vorgeschlagenen Verschärfung des Strafmaßes beschäftigt und folgenden Vorschlag erarbeitet.

<u>Erwachsene:</u>

Mindeststrafe für Täter*in: 1 bis 5 Jahren

- ✓ In leichten Fällen: mindestens **6** Monate
- ✓ In schweren Fällen: **Schwarze Liste** des BFV

Geldstrafe bis zu 5.000 €

Zusätzlicher Punktabzug möglich

Aussprache von weiteren, alternativen Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc…)

<u>Jugendliche:</u>

Mindeststrafe für Täter*in: 6 Monate bis 2 Jahre

- ✓ In leichten Fällen: mindestens **drei** Monate
- ✓ In schweren Fällen: **Schwarze Liste** des BFV

Zusätzlicher Punktabzug möglich

Aussprache von weiteren, alternativen Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc…)

Grundsätze:

Die Zukunftswerkstatt 8 ist sich einig, dass zwei weitere Grundsätze in der Rechtsprechung bei Gewalt gegen SR/SRA zu berücksichtigen sind:

a) **Wiederholungsfall:** Bisher kann das Sportgericht auf einen Wiederholungsfall nur dann zurückgreifen, wenn der Vorfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt. In Anbetracht des Strafmaßes und der Relevanz der Vorfälle spricht sich die ZW 8 dafür aus, eine Veränderung auf zwei Jahre vorzunehmen.

b) **Trennung zwischen Erwachsenen / Jugendlichen:** Eine Unterscheidung in der Rechtsprechung zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden ist nach Auffassung der ZW 8 zwingend geboten. Jugendlichen soll mit einem verringerten Strafmaß die Möglichkeit geschaffen werden, aus dem Fall zu lernen und ihm die nicht die komplette Chance zu nehmen, weiterhin aktiv im BFV Fußball zu spielen. Ferner hält die ZW 8 die Aussprache von Geldstrafen im Jugend-Bereich für nicht angemessen.

Konsequenzen:

In der Folge dieser Vorschläge sind Veränderungen in der Rechts- und Verfahrensordnung notwendig. Es handelt sich in der Übersicht um folgende Aspekte:

- Überarbeitung des Strafmaßes und Unterteilung in Erwachsene und Jugendliche (RVO § 44 Ziffer 2 d)
- Erhöhung der Geldstrafen (RVO §39 Ziffer 1 c)
- Zusätzlicher Punktabzug zur Spielwertung (RVO § 44 Ziffer 1 c)
- Anhebung des Zeitraums für den Wiederholungsfall auf zwei Jahre (RVO § 44 Ziffer 5)

Die Ausformulierung der Einzelanträge findet sich im Anhang.

Begründung:

Mit der von der ZW 8 vorgeschlagenen Verschärfung der bisherigen Sanktionen bei Gewalt gegen einen SR und / oder einen SRA glauben wir die bisherige Debatte im BFV mit einem nachhaltigen Kompromissvorschlag zu einem sinnvollen Ende führen zu können:

- Der ZW 8 ist bei der Befassung klar gewesen, dass die Aussprache von verschärften Strafen nicht allein zu einer grundsätzlichen Befriedung der Situation auf den Sportplätzen und insbesondere mit dem Blick auf das Wohlergehen der SR führen wird. Viele bereits eingeleitete oder auf der Agenda stehenden Präventionsmaßnahmen müssen die Rechtsprechung begleiten. Hierzu hat die ZW 8 umfangreiche zusätzliche Vorschläge unterbreitet.

- Aus Sicht der ZW 8 wird die vielfach im Nachgang des Arbeits-Verbandstages bekundete Verhältnismäßigkeit für das Sportgericht gewahrt. Das Sportgericht kann in Zukunft den individuellen Fall betrachten und hierfür auf ein breites Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten und Strafen zurückgreifen.

- Ein Blick in die Rechtsprechung der anderen DFB-Landesverbände zeigt, dass der BFV trotz zahlreicher Vorfälle auf seinen Sportplätzen bislang einen sehr moderaten Strafrahmen bei Gewalt gegen SR/SRA in seinen Ordnungen verankert hat. Hier ein Überblick zum Stand in den Landesverbänden zum 01.01.2021:

	Mindestsperre	Maximalsperre	Ausschluss möglich	Geldstrafe	Bemerkung
DFB	6 Monate	2 Jahre			leichter Fall ab 8 Wochen
NOFV	3 Monate			ab 200 €	schwerer Fall ab 6 Monate / 1.100 €
Sachsen	3 Monate			bis 6.000 €	schwerer Fall ab 6 Monate / bis zu 10.000 €
Thüringen	8 Spiele		bei schwerem Fall	bis 500 €	
Sachsen-Anhalt	2 Monate	12 Monate			leichter Fall nicht unter 4 Woche
Brandenburg	3 Monate				leichter Fall 8 Wochen
Westdeutscher FV	1 Jahr	3 Jahre			schwerer Fall bis zu 8 Jahre
(auch Mittelrhein, Westfalen, Niederrhein)					leichter Fall ab 6 Monate
Mecklenburg-Vorp.	18 Spiele				bei Versuch 10 Spiele
Hamburg	6 Monate	5 Jahre		bis 5.000 €	
Schleswig-Holstein					keine Fundstelle
Bremen					keine Fundstelle
Niedersachsen	3 Wochen	12 Monate	ja	bis 250 €	keine explizite Regelung für SR
Hessen	12 Spiele	36 Spiele			Wiederholung oder schwerer Fall 1 bis 3 Jahre
Rheinland	3 Monate	2 Jahre	ja		Versuch 1 bis 12 Monate
Südwestdt FV	3 Monate	3 Jahre	ja		
Saarland	6 Monate	4 Jahre	ja		leichter Fall 12 Spiele
Baden	6 Monate	12 Monate	ja		leichter Fall 4 Monate
Südbaden	12 Spiele	72 Spiele			alternativ 4 bis 36 Monate
Württemberg	4 Monate	2 Jahre	ja		
Bayern	6 Monate	2 Jahre	ja		Junioren max. Sperre: 1 Jahr /
					leichter Fall: mind. 8 Wochen
Berlin	12 Wochen		ja		leichter Fall: mind. 6 Wochen

- Mit der Anhebung des Strafrahmens zeigt aus Sicht der ZW 8 der BFV, dass ihm auch auf diesem Gebiet der Kampf gegen die Gewalt auf seinen Sportplätzen ein zentrales Anliegen ist. Die SR / die SRA befinden sich in einer besonderen Rolle, da sie ausschließlich mit der Umsetzung des Regelwerkes beauftragt sind und damit eines besonderen Schutzes bedürfen. Ein Angriff auf die Personen, die im Auftrag des BFV für die Umsetzung von Regeln zuständig sind, ist auch immer ein Angriff auf den gesamten organisierten Berliner Fußball. Die herausgehobene Schutzwürdigkeit kam im Übrigen in der überwältigenden Zustimmung zum Dringlichkeitsantrag Nr. 4 auf dem Arbeits-Verbandstag 2019 zum Ausdruck.

- Der Antragssteller des Dringlichkeitsantrages Nr. 4, SFC Stern 1900, folgt dem Vorschlag der ZW8 und unterstützt die hieraus resultierenden Anträge.

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	bitte freilassen
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Rechts- und Verfahrensordnung § 39 Ziffer 1 c
Antrag:	Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder von höchstens 120 € (ausgenommen **§ 44 Ziffer 2 d**, § 45 Ziffern 5 und 9 und § 46) im Übrigen höchstens ~~3~~**5**.000 €.
Begründung:	Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	bitte freilassen
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 1 c
Antrag:	Für Herbeiführen eines Spielabbruchs können neben der Spielwertung gemäß § 39 Ziff. 1. h. Punkte abgezogen und/oder eine Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. c. verhängt werden. **Ist der Spielabbruch durch eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter erfolgt, soll neben der Spielwertung ein Punktabzug erfolgen**
Begründung:	Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 2 d

Antrag: Für Tätlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten **Sperre mindestens ein Jahr und bis zu fünf Jahren. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 €, Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden.**

In leichteren Fällen mindestens sechs Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV.

Bei sonstigen am Spiel beteiligten Personen Geldstrafe nicht unter 250 € und/oder Platzsperre/Kabinenverbot nicht unter sechs Monaten sowie Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt gemäß § 39 Ziff. 1. g. nicht unter 12 Monaten.

Für Tätlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten im Junior*innenbereich Sperre mindestens sechs Monate und bis zu zwei Jahren. Zusätzlich können Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden.

In leichteren Fällen mindestens drei Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV.

.

Begründung: Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	bitte freilassen
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 5
Antrag:	Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener innerhalb **von zwei Jahren** ~~einer Jahresfrist~~ wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen sportstrafrechtlich verurteilt wurde, kann das strafverschärfend berücksichtigt werden.
Begründung:	Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling